

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6–8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) folgendes bekannt:

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & **Co.KG**, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen hat die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 166,0 m und einer Nennleistung von 4.2 MW im Windpark Lesse in der Gemarkung Lesse, Flur 7, Flurstück 305/3 beantragt. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung von 1 Windenergieanlage in einer Windfarm eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des UVPG erforderlich.

Der Standort für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist das folgende Flurstück:

Gemarkung Lesse, Flur 7, Flurstück 305/3

Die Vorprüfung hat stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen Merkmale, örtlichen Gegebenheiten oder mögliche erhebliche Auswirkungen vorliegen.

Dabei wurden insbesondere folgende Kriterien überprüft:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes,

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

- ⇒ Entsprechend der Stellungnahmen der jeweiligen Fachbereiche i.V.m. entsprechenden Auflagen bzw. Nebenbestimmungen bei einer Genehmigung sind keine Risiken oder den Kriterien widersprechende Merkmale vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter  
Fachgebiet Umwelt  
Im Auftrag

gez. Buntfusz